

INHALT

BEKANNTMACHUNGEN

Verordnung der Stadt Bamberg über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen über den Verkehr mit Taxis in der Stadt Bamberg (Taxitarifverordnung) vom 15. April 2025 Seite 2

Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Bamberg (Feuerwehrsatzung) vom 08.04.1987 (Mitteilungsblatt - Amtsblatt der Stadt Bamberg – vom 28.08.1987 Nr.18) vom 09. April 2025 Seite 4

Bebauungsplanverfahren Nr. 220 D
für einen Bereich zwischen Ludwigstraße, Luitpoldstraße, Heiliggrabstraße und Klosterstraße – „LuiOne“
vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan,
Bebauungsplan der Innenentwicklung, teilweise Änderung des Bebauungsplans Nr. 220 A, des Baulinienplans Nr. 98 C und des Bebauungsplans „Einschränkung städtebaulich bedenklicher Nutzungen (Spielhallen)“
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
– öffentliche Auslegung und Internetveröffentlichung Seite 5

Bebauungsplanverfahren Nr. 425 Q
für den Bereich zwischen Berliner Ring und Starkenfeldstraße „Carl-Meinelt-Viertel“
vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan,
Bebauungsplan der Innenentwicklung,
Änderung des Bebauungsplanes Nr. 425 L und teilweise Änderung der Bebauungspläne Nrn. 424 D und 425 N
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
– öffentliche Auslegung und Internetveröffentlichung Seite 7

Einstellung des Bebauungsplanverfahrens Nr. B 2 A für das Flurstück 249, Gemarkung Bug, angrenzend an die Liegenschaft des Schwimmvereins Bamberg e.V., Bughof 50, Bamberg Seite 9

Einstellung des Verfahrens zur Flächennutzungsplan-Änderung für das Flurstück 249, Gemarkung Bug der Stadt Bamberg Seite 9

Verordnung der Stadt Bamberg über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen über den Verkehr mit Taxis in der Stadt Bamberg (Taxitarifverordnung) vom 15. April 2025

Die Stadt Bamberg erlässt auf Grund von § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Art. 7 Abs. 4 des Gesetzes vom 11. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 119) geändert worden ist, in Verbindung mit § 11 Nr. 1 der Delegationsverordnung (DeLV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch die §§ 1 und 2 der Verordnung vom 3. Dezember 2024 (GVBl. S. 643) geändert worden ist, folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Beförderungsentgelte
- § 4 Tarifkorridor
- § 5 Abweichende Fahrpreise
- § 6 Fahrpreisanzeiger
- § 7 Abrechnung und Zahlungsweise
- § 8 Beförderungspflicht
- § 9 Zuwiderhandlungen
- § 10 In-Kraft-Treten

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxis gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz Bamberg.
- (2) Der Pflichtfahrbereich im Sinne von §§ 22, 47 Abs. 4 PBefG umfasst das Gebiet der Stadt Bamberg und des Landkreises Bamberg.
- (3) Das Gebiet der Stadt Bamberg bildet die Tarifzone I, das übrige Pflichtfahrgelbiet die Tarifzone II.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- (2) Zielort ist der Ort, an welchem die eigentliche Beförderungsleistung endet.
- (3) Wartezeit ist der Zeitraum, der zwischen Meldung des Fahrpersonals an der Abholadresse und dem Einsteigen des Fahrgastes liegt oder verkehrsbedingt bei Unterschreiten der Umschaltgeschwindigkeit oder bei Zwischenstopps auf Veranlassung des Fahrgastes entsteht.

§ 3

Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der beförderten Personen zusammen aus
 - a) dem Grundpreis von 4,90 €
 - b) dem Mindestfahrpreis (einschl. der ersten Schalteinheit) von 5,20 €
 - c) dem Kilometerpreis in den Tarifstufen I und II nach Abs. 2
 - d) dem Zeitpreis (Wartezeitpreis) nach Abs. 3
 - e) den Zuschlägen nach Abs. 4.

Kilometerpreis und Zeitpreis (Wartezeitpreis) werden nach Schalteinheiten von je 0,30 € berechnet.

- (2) Der Kilometerpreis (Tarifstufe I) beträgt in den Tarifzonen I und II für den ersten bis dritten Kilometer (0,30 € je 100,00 m)

3,00 €

für den vierten bis sechsten Kilometer (0,30 € je 107,14 m)

2,80 €

ab dem siebten Kilometer (0,30 € je 136,36 m)

2,20 €

Die Anfahrt zum Fahrgast innerhalb der Stadt Bamberg (Tarifzone I) ist frei. Für Anfahrten (Abholfahrten) zum Fahrgast außerhalb des Stadtgebietes Bamberg (Tarifzone II), die nicht in das Stadtgebiet Bamberg zurückführen, wird ein Kilometerpreis von 3,00 € für den ersten bis dritten Anfahrtskilometer, von 2,80 € für den vierten bis sechsten Anfahrtskilometer sowie ab dem siebten Anfahrtskilometer 2,20 € berechnet (Tarifstufe I).

Die Anfahrtskilometer werden ab der dem Zielort nächstgelegenen Orts- tafel (Zeichen 311, gem. § 42 Abs. 3 StVO) gezählt.

Die Fahrten in Tarifzone II werden mit Tarifstufe I von der Ortstafel der Stadt Bamberg bis zum Abholpunkt des Fahrgastes berechnet. Ist das Ziel des Kunden Tarifzone I, wird Tarifstufe II (kein Kilometerpreis, Wartezeit) bis zur Anfangsschaltung der Tarifstufe I geschaltet, danach wird mit Tarifstufe I weiterberechnet.

- (3) Der Zeitpreis (Wartezeitpreis) beträgt pro Stunde 40,00 € (0,30 € je 27,00 s). Er wird bei jedem Halten und jeder Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit (Wartezeitpreis pro Stunde ÷ Kilometerpreis) fällig, wenn dies nach dem Einsteigen des Fahrgastes auf dessen Veranlassung oder aus verkehrlichen Gründen erforderlich wird.

Die Umschaltgeschwindigkeit beträgt: für den ersten bis dritten Kilometer 13,33 km/h für den vierten bis sechsten Kilometer 14,29 km/h ab dem siebten Kilometer 18,18 km/h

Wird ein Taxi bestellt, so wird für eine fahrgastbedingte Wartezeit von 3

Minuten kein Entgelt berechnet. Für jede weitere angefangene Minute Wartezeit wird ein Entgelt nach Abs. 3 Satz 1 erhoben. Der Fahrpreisanzeiger ist unmittelbar nach Eintreffen (Fahrzeugstillstand) am vereinbarten Ort – falls ein bestimmter Abholzeitpunkt vereinbart wurde, jedoch erst nach Erreichen dieses Zeitpunktes – einzuschalten. Das Fahrpersonal hat sich unverzüglich nach dem Einschalten des Fahrpreisanzeigers beim Besteller zu melden.

(4) Folgende Zuschläge werden erhoben:

- a) Beförderung von 7 oder mehr Fahrgästen durch Großraumfahrzeug
10,00 €
- b) Für die Nutzung eines mit einem Rollstuhl befahrbaren Fahrzeugs durch einen Fahrgast, der auf die Beförderung in einem derartigen Fahrzeug angewiesen ist
15,00 €

Der Fahrgast ist bei der telefonischen Bestellung auf die jeweils anzuwendende Zuschlagregelung hinzuweisen; jedenfalls aber hat dies durch das Fahrpersonal vor Antritt der Beförderung zu geschehen.

Die Zuschläge dürfen nur im Stillstand des Fahrzeuges geschaltet werden.

(5) Wird aus vom Besteller zu vertretenden Gründen die Fahrt nach Auftragserteilung nicht durchgeführt, ist der auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesene Preis zuzüglich eventuell anfallender Zuschläge nach Abs. 4 zu entrichten, mindestens jedoch 15,00 €.

§ 4

Tarifkorridor für vor Fahrtantritt vereinbarte Entgelte

(1) Bei Fahrten auf vorherige Bestellung (z.B. telefonisch oder elektronisch, auch unter Einsatz beauftragter Taxizentralen oder Vermittlungsplattformen) mit vereinbartem Abfahrts- und Zielort im Pflichtfahrgebiet sind, abweichend von dem Beförderungsent-

gelt nach § 3 Abs. 1 bis 3, vor Fahrtantritt vereinbarte Beförderungsentgelte (vgl. § 51 Abs. 1 Satz 4, 2. Alternative PBefG) nach der Maßgabe der folgenden Absätze zulässig.

(2) Das vor Fahrtantritt vereinbarte Beförderungsentgelt nach Abs. 1 Satz 1 darf höchstens 20 % nach oben und 5 % nach unten von dem Beförderungsentgelt nach § 3 abweichen (Tarifkorridor). Die Zuschlagsregelungen des § 3 Abs. 4 sind anzuwenden. Die Regelungen des § 3 Abs. 3 finden keine Anwendung.

(3) Dem Kunden ist vor der Fahrt schriftlich oder elektronisch eine Bestätigung des vereinbarten Beförderungsentgelts nach Abs. 1 Satz 1 mit Darstellung der enthaltenen Zuschläge und Angabe von Datum und Uhrzeit der Vereinbarung auszustellen.

(4) Alle gem. § 4 im Unternehmen durchgeführten Fahrten sind unter Angabe der folgenden Daten schriftlich oder elektronisch durch den Taxiunternehmer oder einem von diesem beauftragten Dritten zu erfassen:

- a) Beförderungsentgelt (ohne Trinkgeld)
- b) Zuschlag
- c) Datum
- d) Zeitpunkt des Fahrtbeginns (ohne Anfahrt)
- e) Zeitpunkt des Fahrtendes
- f) Besetzkilometer

Änderungen, die sich nach Abschluss der Vereinbarung ergeben, sind ebenfalls zu dokumentieren.

Wird insbesondere eine Fahrt zum nach Abs. 1 Satz 1 vereinbarten Beförderungsentgelt auf Wunsch des Fahrgastes vor Erreichen des vereinbarten Zielorts für länger als 5 Minuten unterbrochen, ist für die bisher zurückgelegte Strecke das vereinbarte Beförderungsentgelt zu zahlen und die Fahrt beendet.

(5) Jede Fahrt zum nach Abs. 1 Satz 1 vereinbarten Beförderungsentgelt ist zum Beförderungsbeginn im Taxameter zu erfassen.

(6) Die steuerlichen Aufzeichnungspflichten bleiben von den Vorgaben der Absätze 3 bis 5 unberührt. Die Aufzeichnungen aus den Absätzen 4 und 5 sind für die Dauer der steuerlichen Aufbewahrungsfristen vom Taxiunternehmer oder von dessen beauftragten Dritten aufzubewahren und den Aufsichtsbehörden auf Verlangen unverzüglich zur Einsichtnahme vorzulegen. Der Unternehmer hat zu gewährleisten, dass eine Zuordnung zum jeweiligen Beförderungsauftrag möglich ist.

§ 5

Abweichende Fahrpreise

- (1) Von den in § 3 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte (insbesondere zur Kranken- oder Schülerbeförderung) sind nur mit Genehmigung der Stadt Bamberg zulässig.
- (2) Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (3) Für Nebenleistungen kann ein zusätzliches Entgelt vereinbart werden.

§ 6

Fahrpreisanzeiger

- (1) Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 5 Abs. 1 dieser Verordnung.
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast sofort zu informieren. Der Fahrpreis ist nach der zurückgelegten Strecke (Kilometerzähler des Fahrzeuges) und dem Kilometerpreis dieser Verordnung zu berechnen.
- (3) Wartezeiten bis zu 5 Minuten dürfen

bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit 5 Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,30 € pro 30,00 Sekunden zu berechnen.

- (4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind vor Aufnahme eines neuen Fahrgastes zu beseitigen.
- (5) Der Fahrpreisanzeiger ist innerhalb von 14 Tagen nach In-Kraft-Treten der Taxitarifverordnung auf die neuen Entgelte umzustellen.

§ 7

Abrechnung und Zahlungsweise

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von 100,00 € wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.
- (3) Verlangt der Fahrgast eine Rechnung über das Beförderungsentgelt, so ist

ihm diese auszustellen. Neben den steuerlich erforderlichen Angaben einer Rechnung ist diese insbesondere unter Angabe der Fahrtstrecke, der Ordnungsnummer des Taxis sowie des Namens und der Betriebsadresse des Unternehmens mit Datum und Unterschrift auszustellen.

- (4) Der Fahrgast hat die Kosten der von ihm schuldhaft verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen zu ersetzen.

§ 8

Beförderungspflicht

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches.
- (2) Die Beförderung von Assistenzhunden ist verpflichtend.

§ 9

Zu widerhandlungen

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung können gemäß § 61 Abs. 1 Ziff. 4 und Abs. 2 des PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße

bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 10

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Juni 2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Bamberg über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen über den Verkehr mit Taxis in der Stadt Bamberg (Taxitarifverordnung) vom 11. Juli 2022 (Amtsblatt der Stadt Bamberg vom 15. Juli 2022 Nr. 13) außer Kraft.

Bamberg, 15.04.2025
STADT BAMBERG



Jonas Glüsenkamp
Zweiter Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Bamberg (Feuerwehrsatzung) vom 08.04.1987 (Mitteilungsblatt - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 28.08.1987 Nr.18) vom 09. April 2025

Die Stadt Bamberg erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Bamberg vom 08.04.1987 (Mitteilungsblatt - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 28.08.1987 Nr.18) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 enthält folgende Fassung:

„Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt

Bamberg ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Bamberg. Sie besteht aus der Ständigen Wache, den über das Stadtgebiet verteilten Löschgruppen, der Jugendfeuerwehr und der Kinderfeuerwehr. Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrdienstleistenden bedient sie sich der Unterstützung des Vereins „Freiwillige Feuerwehr Bamberg e. V.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Juni 2025 in Kraft.

Bamberg, 09.04.2025

STADT BAMBERG



i.V. Jonas Glösenkamp
Zweiter Bürgermeister

Bebauungsplanverfahren Nr. 220 D
für einen Bereich zwischen Ludwigstraße, Luitpoldstraße, Heiliggrabstraße und
Klosterstraße – „LuiOne“
vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan,
Bebauungsplan der Innenentwicklung,
teilweise Änderung des Bebauungsplans Nr. 220 A, des Baulinienplans Nr. 98 C
und des Bebauungsplans „Einschränkung städtebaulich bedenklicher Nutzungen
(Spielhallen)“

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
– öffentliche Auslegung und Internetveröffentlichung

Der Bau- und Werkssenat der Stadt Bamberg hat in seiner Sitzung vom 07.05.2025 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 220 D für einen Bereich zwischen Ludwigstraße, Luitpoldstraße, Heiliggrabstraße und Klosterstraße – „LuiOne“ gebilligt und die Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplan wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB aufgestellt. Da mit dem geplanten Vorhaben ein Bereich nachverdichtet werden soll und der Geltungsbereich hinsichtlich seiner innerstädtischen Lage

sowie seiner geringen Fläche von ca. 1,46 ha die Voraussetzungen eines Bebauungsplans der Innenentwicklung erfüllt, wird das Bebauungsplanverfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung, der Erstellung eines Umweltberichts und der entsprechenden Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren kann daher abgesehen werden.

Das frühzeitige Teilnahmeverfahren der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wurde bereits durchgeführt und fand in der Zeit vom 13.01.2025 bis einschließlich 07.02.2025 statt.

Ziel der Planung

Die Bayerische Gesellschaft für Wohnungseigentum Projekt Erlangen GmbH & Co. KG (BGW) plant auf dem ehem. EON-Gelände die Realisierung eines urbanen Stadtquartiers.

Im gesamten Bauvorhaben sind elf verschiedene Planungsbausteine. Davon befinden sich neun Bausteine innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 220 D. Das Vorhaben „LuiOne“ sieht sowohl die Umnutzung und Aufstockung von Bestandsgebäuden als auch eine ergänzende Nachverdichtung mittels u.a. siebengeschossigen Wohngebäuden und Dienstleistungen in der Erdgeschosszone vor.

Dadurch soll ein urbanes Quartier in der

Nähe des Bahnhofs mit unterschiedlichen Nutzungen entstehen: Gewerbe, Wohnen (unter anderem geförderter Wohnungsbau (EOF-Wohnen)), freifinanziertes Wohnen und ein Apartmenthaus), soziale Nutzungen wie eine Kinderkrippe und ein Kindergarten, Gastronomie, gesundheitliche Nutzungen (eine Apotheke, Praxen für Physiotherapie und Logopädie), Büros sowie ein Kulturraum.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplamentwurfes zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 220 D überplant die bisher überwiegend als Stellplatzflächen festgesetzten Bereiche des seit 1964 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 220 A und den Baulinienplan Nr. 98 C. Für den Baustein 8, der sich an der Luitpoldstraße südwestlich des Hauptgebäudes Luitpoldstraße 51, auf der Fl. Nr. 1399 befindet, ist ein Ersatzneubau geplant. Dieser Baustein befindet sich nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 220 D, sondern innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 220 A. Um die planungsrechtlichen Grundlagen für die geplanten zusätzlichen Gebäude zu schaffen ist die Durchführung dieses Bebauungsplanverfahrens notwendig.

Lage und Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt nahe des Bahnhofs im Zentrum der Stadt Bamberg. Der Geltungsbereich umfasst die Fl. Nrn. 1344, 1346/3, 1348/1, 1349/1, 1350/1, 1383, 1383/1, 1384/1, 1384 (Tf.), 1399 (Tf.), 1400/2 (Tf.) und 1401/2 (Tf.). Es befindet sich zwischen der Ludwigstraße, Luitpoldstraße, Heiliggrabstraße und Klosterstraße und hat eine Gesamtfläche von ca. 1,46 ha. Bei dem Areal handelt es sich um das ehemalige EON-Gelände. Das Gelände wurde von der Vorhabenträgerin erworben und die Bestandsgebäude einer neuen Nutzung zugeführt. Derzeit sind zahlreiche Dienstleistungen, Büros sowie auch Teile der städtischen Verwaltung Mieter.

Nordwestlich grenzen Grünflächen und Gärtnerstrukturen an das Planungsgebiet. Die Heiliggrabstraße ist durch Wohnbaustrukturen in geschlossener Bauweise, zum Teil ehemalige Gärtner-

häuser, geprägt. Entlang der Ludwigstraße erstrecken sich Wohngebäude sowie auf der gegenüberliegenden Straßenseite der Bahnhof der Deutschen Bahn und Parkplatzflächen. In der Luitpoldstraße befinden sich ein größerer Gebäudekomplex mit Einzelhandelsstrukturen sowie Gebäude, die im Erdgeschoss gewerblich genutzt und in den Obergeschossen bewohnt werden.

Die Fl. Nrn. 1344, 1346/3, 1348/1, 1349/1, 1383, 1383/1, 1384, 1384/1, 1399 (Tf.) und 1401/2 (Tf.) sind größtenteils versiegelt und werden als Parkplatzflächen genutzt. Die Fl.-Nr. 1350/1 ist eine Grünfläche. Die Fl.-Nr. 1400/2 (Tf.) ist teilweise versiegelt und stellenweise begrünt.

Internetveröffentlichung / öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung in Form einer Internetveröffentlichung unter folgendem Link: http://www.bamberg.de/cgi-bin/baseportal.pl?htx=/abv/uebersicht_neu und eines Aushanges mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung findet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

Montag, 19. Mai 2025

bis einschließlich

Freitag, 20. Juni 2025

beim Stadtplanungsamt der Stadt Bamberg, Untere Sandstraße 34, von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, statt. Für etwaige persönliche Erläuterungen durch Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes bitten wir um eine Terminabsprache unter der Tel. Nr. 0951/871621. Die Beratung kann sowohl persönlich, telefonisch als auch digital erfolgen.

Die Planunterlagen zum Bebauungsplan mit Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB können dort an den Anschlagtafeln eingesehen werden.

Folgende umweltbezogene Informationen liegen vor:

- Begründung zum Bebauungsplan
- In die Planzeichnung integrierter Grünordnungsplan
- Außenanlagengestaltungsplan

- Broschüre zur Grünordnungsplanung
- Gutachten zur naturnahen Regenwasserbewirtschaftung
- Schalltechnische Untersuchung
- Verkehrsgutachten

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen mit aus.

Gegebenenfalls im Bauleitplan aufgeführte DIN-Normen können im Stadtplanungsamt Bamberg, Untere Sandstraße 34, 96049 Bamberg zu den oben genannten Zeiten eingesehen werden.

Die Öffentlichkeit, die sich bei der frühzeitigen Beteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) zu dem Bauleitplanverfahren äußerte, kann sich über das Ergebnis der Prüfung der Beiträge durch Einsichtnahme in die Plamentwürfe während der Veröffentlichung informieren. Sollen die Beiträge als Anregungen weiter aufrechterhalten werden, so müssen sie während der Veröffentlichung erneut vorgebracht werden.

Stellungnahmen können während der o.g. Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die während der Veröffentlichung verspätet eingehen, bei der Beschlussfassung über den jeweiligen Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4a Abs. 6 BauGB). Die Stellungnahmen werden überprüft und fließen in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Stellungnahmen wird durch den zuständigen Senat des Stadtrates getroffen.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationen im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis:

- Ein ständiger nutzbarer barrierefreier Zugang ist nicht gegeben. Besucher, die auf einen barrierefreien Zugang angewiesen sind, werden um eine Terminvereinbarung unter der Tel.Nr. 0951/87-1621 gebeten.
- Die Planunterlagen zum Bauleitplanverfahren können während der o.g. Frist auch als zusätzliche Informationsmöglichkeit im Internet unter http://www.bamberg.de/cgi-bin/ba-seportal.pl?htx=/abv/uebersicht_neu unter dem Titel „Öffentlichkeitsbeteiligungen“ eingesehen werden.

Bamberg, 15.05.2025
STADT BAMBERG

Bebauungsplanverfahren Nr. 425 Q

für den Bereich zwischen Berliner Ring und Starkenfeldstraße „Carl-Meinelt-Viertel“
vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan,

Bebauungsplan der Innenentwicklung,

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 425 L und teilweise Änderung der Bebauungspläne Nrn. 424 D und 425 N

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) – öffentliche Auslegung und Internetveröffentlichung

Der Bau- und Werkssenat der Stadt Bamberg hat in seiner Sitzung vom 07.05.2025 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 425 Q für den Bereich zwischen Berliner Ring und Starkenfeldstraße „Carl-Meinelt-Viertel“ gebilligt und die Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplan wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB aufgestellt. Da mit dem geplanten Vorhaben ein innerstädtischer Bereich nachverdichtet werden soll und die Planung die Voraussetzungen eines Bebauungsplans der Innenentwicklung erfüllt, wird das Bebauungsplanverfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung, der Erstellung eines Umweltberichts und der entsprechenden Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren kann daher abgesehen werden.

Gemäß dem Beschluss des Bau- und

Werkssenats vom 03.07.2024 wurde das frühzeitige Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 02.09.2024 bis einschließlich 27.09.2024 durchgeführt.

Ziel der Planung

Die Sparkasse Bamberg, Anstalt des öffentlichen Rechts, beabsichtigt die Neuerrichtung eines Urbanen Quartiers im Bereich der Carl-Meinelt-Straße, östlich des Berliner Rings und südlich der Starkenfeldstraße. Mit Schreiben vom 16.10.2023 hat die Vorhabenträgerin (Sparkasse Bamberg) einen Antrag auf Durchführung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens gestellt. Bereits in der Sitzung des Bau- und Werkssenats vom 08.11.2023 wurde dem Antrag der Vorhabenträgerin stattgegeben und der Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 425 Q gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gefasst.

Im Vorfeld des Antrags der Vorhabenträgerin wurde die Projektmanagement

S&P Commercial Development GmbH, Erlangen durch die Sparkasse Bamberg beauftragt. Die Vorhabenplanung wurde im Vorentwurf durch das Planungsbüro Brückner Architekten aus München erstellt und durch GP Wirth Architekten aus Nürnberg zum jetzigen Entwurfsstand weitergeführt. Die Ausarbeitung des Bebauungsplanes und die Verfahrensbetreuung erfolgen im Auftrag der Vorhabenträgerin durch BFS+ GmbH - Büro für Städtebau und Bauleitplanung aus Bamberg.

Auf der Fläche soll ein gemischtgenutztes Quartier unter Einbeziehung des bestehenden Gebäudes der Sparkassenverwaltung entstehen. Begrenzt durch den Berliner Ring im Westen und die Starkenfeldstraße im Norden sollen im „Carl-Meinelt-Viertel“ zum einen neue mehrgeschossige gewerbliche Gebäude (Büros, Verwaltung, Handel und Gastronomie im Erdgeschoss), zum anderen mehrgeschossige Wohngebäude errichtet werden. Gleichzeitig soll in Teilbereichen die planungsrechtliche Grundlage zur Unterbringung von sozialen Einrich-

tungen (z.B. für altersgerechtes Wohnen und eine Kindertagesstätte) geschaffen werden. Die städtebauliche Konzeption wurde bereits vorab in drei Sitzungen des Stadtgestaltungsbeirates diskutiert und hinsichtlich der wichtigsten planerischen Aspekte abgestimmt. Der jetzige Entwurfsstand stellt die planerische Weiterentwicklung und Konkretisierung dieses Abstimmungsprozesses dar.

Lage und Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im Bereich des östlichen Stadtrandes und grenzt direkt an den Berliner Ring im Westen und die Starkenfeldstraße im Norden an. Durch den südlich am Plangebiet entlanglaufenden Haupt-Radverkehrsweg sowie die Starkenfeldstraße als eine der Hauptverkehrsrouten in die Innenstadt liegt das Plangebiet in ca. 10 min radläufiger bzw. ca. 25 min fußläufiger Entfernung östlich des Stadtzentrums. In Richtung Osten liegt die Anschlussstelle „Bamberg-Ost“ zur Autobahn A 73 ca. 1,6 km vom Plangebiet entfernt.

Die Umgebung ist von heterogener Bebauung in unterschiedlicher Dichte, Körnung und Nutzung geprägt. Entlang des Berliner Rings verläuft eine Hochspannungsleitung. Am Ostrand des eigentlichen Planungsgrundstückes befindet sich das Bestandsgebäude der Sparkassenverwaltung mit 5 Vollgeschossen.

Westlich des Plangebietes auf der gegenüberliegenden westlichen Seite des Berliner Rings befindet sich das Wohngebiet „Malerviertel“, nördlich des Plangebietes bzw. nördlich der Starkenfeldstraße befinden sich die bestehenden Wohngebäude der Adam-Krafft-Straße mit vorhandenem Nahversorgungszentrum am Berliner Ring (Lebensmittel und Dienstleistungsgewerbe). Etwa 50 m östlich des Plangebietes befindet sich das Areal des Freizeitbades „Bambados“ mit Frei- und Hallenbad inkl. Besucherparkplatz. Südlich des Plangebietes befindet sich das Wohngebiet „Jahnstraße“.

Im Bereich der Starkenfeldstraße bieten Bushaltestellen westlich und östlich des Berliner Rings ausreichende Möglichkeiten zum Anschluss an den ÖPNV. Ebenso

sind weitere Haltestellen im Bereich Adam-Krafft-Straße, am Stadion und in der Jahnstraße nach geringer Gehzeit erreichbar.

Mit Ausnahme des bestehenden Sparkassen-Gebäudes, das im Zuge der Planungen eine Umnutzung erfahren soll, sind keine weiteren Gebäude auf den Planungs-Grundstücken vorhanden.

Internetveröffentlichung / öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung in Form einer Internetveröffentlichung unter folgendem Link: http://www.bamberg.de/cgi-bin/baseportal.pl?htx=/abv/uebersicht_neu und eines Aushanges mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung findet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

Montag, 19. Mai 2025

bis einschließlich

Freitag, 20. Juni 2025

beim Stadtplanungsamt der Stadt Bamberg, Untere Sandstraße 34, von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, statt. Für etwaige persönliche Erläuterungen durch Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes bitten wir um eine Terminabsprache unter der Tel. Nr. 0951/871621. Die Beratung kann sowohl persönlich, telefonisch als auch digital erfolgen.

Die Planunterlagen zum Bebauungsplan mit Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB können dort an den Anschlagtafeln eingesehen werden.

Folgende umweltbezogene Informationen liegen vor:

- Begründung zum Bebauungsplan
- In die Planzeichnung integrierter Grünordnungsplan
- Freiflächengestaltungsplan
- Geophysikalischer Bericht – Kampfmitteluntersuchung
- Kampfmittelsondierung
- Geotechnischer Bericht – Baugrunduntersuchung
- Schalltechnische Untersuchung
- Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung

- Verkehrsgutachten

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen mit aus.

Gegebenenfalls im Bauleitplan aufgeführte DIN-Normen können im Stadtplanungsamt Bamberg, Untere Sandstraße 34, 96049 Bamberg zu den oben genannten Zeiten eingesehen werden.

Die Öffentlichkeit, die sich bei der frühzeitigen Beteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) zu dem Bauleitplanverfahren äußerte, kann sich über das Ergebnis der Prüfung der Beiträge durch Einsichtnahme in die Planentwürfe während der Veröffentlichung informieren. Sollen die Beiträge als Anregungen weiter aufrechterhalten werden, so müssen sie während der Veröffentlichung erneut vorgebracht werden.

Stellungnahmen können während der o.g. Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die während der Veröffentlichung verspätet eingehen, bei der Beschlussfassung über den jeweiligen Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4a Abs. 6 BauGB). Die Stellungnahmen werden überprüft und fließen in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Stellungnahmen wird durch den zuständigen Senat des Stadtrates getroffen.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationen im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis:

- Ein ständiger nutzbarer barrierefreier Zugang ist nicht gegeben. Besucher, die auf einen barrierefreien Zugang angewiesen sind, werden um eine

Terminvereinbarung unter der Tel.Nr. 0951/87-1621 gebeten.

- Die Planunterlagen zum Bauleitplanverfahren können während der o. g. Frist auch als zusätzliche Informationsmöglichkeit im Internet unter http://www.bamberg.de/cgi-bin/ba-seportal.pl?htx=/abv/uebersicht_neu

unter dem Titel „Öffentlichkeitsbeteiligungen“ eingesehen werden.

Bamberg, 15.05.2025
STADT BAMBERG

Einstellung des Bebauungsplanverfahrens Nr. B 2 A für das Flurstück 249, Gemarkung Bug, angrenzend an die Liegenschaft des Schwimmvereins Bamberg e.V., Bughof 50, Bamberg

Am 05.12.2023 wurde der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. B 2 A für das Flurstück Nr. 249 der Gemarkung Bug durch den Bau- und Werkssenat der Stadt Bamberg gefasst. Dies wurde im Amtsblatt der Stadt Bamberg vom 29.12.2023 ortsüblich bekannt gemacht.

Aufgrund der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB gingen mehrere Stellungnahmen von Behörden

mit dem Hinweis ein, dass sich der Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet befindet. Nachdem sich bis dato die Anzeichen der in Aussicht stehenden WHG-Novelle nicht weiter verdichtet haben, dürfte diese auch zukünftig nicht zeitnah erwartbar sein. Das Bebauungsplanverfahren B 2 A wurde daher analog zur Flächennutzungsplan-Änderung mit Beschluss des Bau- und Werkssenates vom 02.04.2025

eingestellt. Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB wird hiermit die Einstellung der Flächennutzungsplan-Änderung für das Flurstück 249 der Gemarkung Bug sowie die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 05.12.2023 ortsüblich bekannt gemacht.

Bamberg, 05.05.2025
STADT BAMBERG

Einstellung des Verfahrens zur Flächennutzungsplan-Änderung für das Flurstück 249, Gemarkung Bug der Stadt Bamberg

Am 05.12.2023 wurde der Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes für das Flurstück Nr. 249 der Gemarkung Bug durch den Bau- und Werkssenat der Stadt Bamberg gefasst. Dies wurde im Amtsblatt der Stadt Bamberg vom 29.12.2023 ortsüblich bekannt gemacht. Aufgrund der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB gingen mehrere Stellungnahmen von Behörden mit dem Hinweis ein, dass sich der Gel-

tungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet befindet. Nachdem sich bis dato die Anzeichen der in Aussicht stehenden WHG-Novelle nicht weiter verdichtet haben, dürfte diese auch zukünftig nicht zeitnah erwartbar sein. Das Verfahren zur Flächennutzungsplan-Änderung wurde daher analog zum Bebauungsplanverfahren Nr. B 2 A mit Beschluss des Stadtrates vom 30.04.2025 eingestellt.

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB wird hiermit die Einstellung der Flächennutzungsplan-Änderung für das Flurstück 249 der Gemarkung Bug sowie die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 05.12.2023 ortsüblich bekannt gemacht.

Bamberg, 05.05.2025
STADT BAMBERG

IMPRESSUM

Amtsblatt der Stadt Bamberg

Herausgeber

Stadt Bamberg – Amt für Bürgerbeteiligung,

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Rathaus Maximiliansplatz,

96047 Bamberg

Telefon: 0951 87-1826

presse@stadt.bamberg.de

www.stadt.bamberg.de

Erscheinungsweise:

14-täglich freitags

Bezug:

Mail-Abonnement über

presse@stadt.bamberg.de

PDF-Datei abrufbar unter

www.stadt.bamberg.de

Druckexemplare kostenlos erhältlich im

Rathaus am ZOB und im Rathaus am

Maxplatz

ÖFFNUNGSZEITEN

Das Rathaus am ZOB, das Rathaus Maxplatz, die Zulassungsstelle in der Moosstraße sowie das Baureferat in der Unteren Sandstraße sind für den Publikumsverkehr geöffnet.

Notwendig ist eine vorherige Terminvereinbarung.

Diese kann telefonisch, per E-Mail sowie über das Online-Buchungsportal

www.stadt.bamberg.de/online-terminbuchung erfolgen.

Aktuell bietet die Stadt Bamberg zusätzlich unter

www.stadt.bamberg.de/online-terminbuchung

für folgende Bereiche die Möglichkeit einer Online-Terminbuchung an:

Bürgersprechstunde Bürgermeister Wolfgang Metzner,

Zulassungsstelle, Meldewesen, Führerscheinstelle, Pässe, Ausweise und Beglaubigungen, Führungszeugnisse.

Es wird gebeten, Termine soweit möglich

einzelnen wahrzunehmen. Gerne hilft auch die

Telefonvermittlung unter 0951/87-0 weiter.

